

Das Recht der Kommunalverbände in Preußen.

Historisch und dogmatisch dargestellt

von Dr. Paul Schoen,

o. ö. Professor der Rechte in Göttingen.

8. Heftel *N* 10.— Gebunden in Halbfranz *M* 11.50.

Ergänzungsband zu:

von Könnig-Born,

Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie.

Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Kommunalverbände in Preußen hat durch die neuerer Gesetzgebung eine in der Hauptsache einheitliche Gestaltung erfahren und ist damit zu einem lange fehlenden **Abschluss** gelangt. Trotz der Wichtigkeit dieses Stoffes für jeden, der sich praktisch oder theoretisch mit dem Rechte der Kommunalverbände der Preussischen Monarchie nach der juristischen, administrativen oder finanziellen Seite hin zu beschäftigen hat, habe es lange an einer **erschöpfenden, systematischen Bearbeitung**.

Diese Lücke in der Literatur wird durch das vorliegende Buch ausgefüllt. Es will eine **systematische Bearbeitung des Rechtes der preussischen Kommunalverbände** sein, welche auf **historischer Grundlage** die geltenden Vorschriften möglichst **erschöpfend** zur Darstellung bringt. Den Bedürfnissen der Praxis hat der Verfasser überall Rücksicht getragen und auf diesen Grunde sich nicht bloss beschränkt, die zahlreich sich anbietenden Streitfragen zu erörtern und zu beleuchten, sondern auch die **Entscheidungen der höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden**, von denen besonders die des Oberverwaltungsgerichts eine Fundgrube für die Ermittlung des Rechtes anderer Kommunalverbände bilden, überall mitzuberücksichtigen.

Der Staatsrechtlicher **Expellenz-Rath** in Straßburg bewilligt in der Deutschen Juristenzeitung das Buch wie folgt: „Das Werk gehört zu den besten Arbeiten auf dem Gebiete des preussischen Verwaltungsrechts. Es füllt eine Lücke in der wissenschaftlichen Literatur aus, denn es gibt kein anderes Werk, welches das jetzt geltende Recht vollständig systematisch zur Darstellung bringt. Die älteren Monographien auf diesem Gebiete sind durch die Gesetzgebung des letzten Decenniums veraltet und betreffen immer nur einzelne Arten von Kommunalverbänden; manche sind auch von so großer Oberflächlichkeit, daß sie weder für die Theorie noch für die Praxis Wert haben. Der Verfasser behandelt die **Stadts- und Landgemeinden**, die **Gutsbezirke und Bürgergemeinden**, die **Ämter und Provinzialverbände** und zwar für alle Theile des preussischen Staats unter sorgfältiger Darstellung der ursprünglichen Verhältnisse. Den Erörterungen über das geltende Recht gehen ausführliche Schilderungen der geschichtlichen Entwicklung und des Ganges der Gesetzgebung voraus. Für besondere Hilfe gewicht dem Buch die **Klarheit und geistige Art der Darstellung**, die bei einem Stoff, der zum großen Theil aus willkürlichen, geistlichen Detailvorschriften besteht, besonders zu rühmen ist.“